

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 47. Zabrze, den 21. November 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Sosznica im Kreise Zabrze haben vom August d. Js. ab bis jetzt zahlreiche Brände stattgefunden, die mutmaßlich auf Brandstiftung zurückzuführen sind.

Es brannten:

am 26. August d. Js.	eine Scheuer der Witwe Karoline Wlota	Schaden	300	Mark.
" 28. " " "	das Wohnhaus des Häuslers Paul Gwosdz	"	1900	"
" 28. " " "	und Stallung und Scheune des Josef Kania	"	2110	"
am 15. September d. Js.	eine Scheune des Häuslers Johann Chmielorz	"	500	"
" 14. " " "	eine Scheune des Häuslers Franz Dulla	"	250	"
" 14. " " "	Wohnhaus und Stall des Häuslers Emil Prochas	"	94	"
" 14. " " "	Wohnhaus des Bergmanns Jakob Widera	"	80	"
" 15. " " "	eine Scheune des Bergmanns Florian Czoch	"	283	"
" 15. " " "	Scheune und Schuppen des Fleischers N. Neukirch	"	1095	"
" 20. " " "	Scheune des Häuslers L. Gawenda	"	30	"
" 5. Oktober d. Js.	Wohnhaus des Häuslers J. Sliwka	"	2960	"

Ferner ist am 31. Oktober d. Js. bei dem Maschinenwärter Johann Schwałek in Sosznica ein Brand ausgebrochen, welcher ein Schaden von 2100 Mark verursacht hat.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Anstiftern dieser Brände auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, welcher sie ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Strafe erfolgen kann.
Oppeln, den 15. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Seler.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. — M. Nr. 7797 — unter dem Vorbehalte des Widerrufs neben dem hiesigen Regierungs- und Medicinalrat oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden die leitenden Aerzte der Knappschaftslazarette in **Neuheiduk** und **Benthen D.-S.** zu Mitgliedern der gemäß § 2 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. März 1907 bei dem Knappschaftslazarett in Neuheiduk gebildeten Prüfungskommission ernannt.

Anträge um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten.
Doppeln, den 13. September 1907.

Der Regierungspräsident.

I. d. IX. 7232.

J. B.: Jordan.

Bekanntmachung.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. — I. E. XV. 7024 — Amtsblatt Stüd 30 Seite 286 — wird zur Bornahme von Wahlen für die Handwerkskammer und ihren Gesellen- auschuß an Stelle des Regierungsassessors Wilhelm von Hoffmann der Regierungsassessor Gasse hier selbst zum Wahlkommiffar gemäß § 1 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Doppeln bestellt.

Doppeln, den 9. November 1907.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 10315.

J. B.: Jordan.

Bekanntmachung.

Die Grundsätze für die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen

I. bei den Reichs- und Staatsbehörden

II. bei den Kommunalbehörden usw.

mit Militäranwärtern und Inhaber des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 mit Geltung vom 1. Oktober 1907, sind im Neudruck bei der Königl. Hofbuchhandlung Ernst Siegfried Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße 68/71 erschienen.

Die bisherigen Vorschriften und zwar:

1. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 10. September 1882,

2. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern von 1901 sind am 1. Oktober 1907 außer Kraft getreten.

Doppeln, den 29. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

Pr. 4230.

S o l g.

Bekanntmachung.

Der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf

Montag, den 3. Februar 1908

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Leiter des Instituts, Herrn Stabsveterinär a. D. **Brun** in Charlottenburg Spreestraße 58.

Oppeln, den 19. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

I. E. XII. 9761.

J. B.: Seler.

I. 10641.

Babrze, den 15. November 1907.

Ich bringe unter Bezugnahme auf die im Regierungs-Amtsblatt für 1897 Seite 295—297 veröffentlichten Satzungen der „Schlesischen Frauen und Jungfrauen Bismarck-Stiftung für die weibliche Dienstboten“ zur allgemeinen Kenntnis, daß die im § 14 dieser Satzung vorgesehene Aufforderung zur Einreichung der Bewerbungen in den ersten Tagen des Monats Dezember und zwar in der Schlesischen Zeitung, im Breslauer General-Anzeiger, im Oberschlesischen Anzeiger und Niederschlesischen Anzeiger erfolgen wird. Bewerbungsgesuche sind in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1908 an den Vorstand des Ausschusses der genannten Stiftung in Breslau einzureichen. Später eingehende Gesuche bleiben unberücksichtigt.

I. 10636.

Babrze, den 15. November 1907.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, das Ergebnis der letzten Personenstandsaufnahme in den Gemeinden und Gutsbezirken einzufordern, für den Amtsbezirk zusammenzustellen, zu summieren und mir bis zum 1. Dezember cr. unerinnert mitzuteilen.

III. 10324.

Babrze, den 12. November 1907.

Viehählung am 2. Dezember 1907.

Auf Beschluß des Bundesrates findet am 2. Dezember d. J. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt. Gleichzeitig wird die Zahl der in den letzten 12 Monaten vor der Zählung vorgenommenen, von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischschau befreiten Schlachtungen ermittelt werden. Dabei kommen im preussischen Staate folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 2. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maultiere und Maulesel, Esel, Kinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Bienenstöcke zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.
2. Durch die Zählung soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am

Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtschaftshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.

3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.
4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte A 1; für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, auf Schiffen, in Baubenzolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.
5. Für jede Haushaltung ist außerdem über die in den letzten 12 Monaten vor der Zählung vorgekommenen Schlachtungen von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen die Zählkarte A 2 auszufertigen, sofern bei diesen Schlachtungen nach den bestehenden Vorschriften die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischschau **nicht** vorgenommen wurde.
6. Die Zählkarte A 1 und A 2 sind durch die Vorstände der Haushaltungen bezw. deren Vertreter auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.
7. Die ausgefertigten Zählkarten sind von den mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden genau zu prüfen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen vor den im § 7 Absatz 2 festgesetzten Einreichungsfristen beendet sein. Etwa nötige Nachzählungen sind auf den Stand vom 2. Dezember d. Js. zu beziehen. Die Angaben in den Zählkarten dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.
8. Dem Königlichen Statistischen Landesamte in Berlin S. W. 68, Lindenstraße 28, ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Das erforderliche Zählmaterial geht den Gemeinde- und Gutsvorständen in den nächsten Tagen zu. Nach Empfang der Formulare sind die Zählbezirke abzugrenzen (s. Anweisung D), die Zähler zu bestellen und denselben eine bestimmte Anzahl Zählkarten A (A 1 über den Viehbestand und A 2 über die Schlachtungen), je eine Anweisung B und 2 Kontrolllisten C auszuhändigen und es ist überhaupt nach den in der Anweisung gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der **Mehrbedarf** an Zählmaterial ist mir **sofort** anzuzeigen.

Die Zählung hat möglichst durch freiwillige Zähler zu erfolgen. Etwaige durch die Annahme von Zählern entstehende Kosten haben die betreffenden Gemeinden selbst zu tragen.

Abweichend von früheren Zählungen ist bei der diesjährigen Zählung nicht mehr das Gehöft, sondern **die viehhaltende Haushaltung die Zählinheit** und zwar bei den Schlachtungen die Haushaltung, in der zu zählende Schlachtungen vorgekommen sind. Die Gemeinde- und Gutsvorstände weise ich auf die Neuerung besonders hin, da sie für die Berechnung des Formularbedarfs von Wichtigkeit ist.

Nach Beendigung des Zählgeschäfts **spätestens aber am 4. Dezember d. Js.** haben die Zähler das Zählmaterial an die Ortsbehörden wieder abzuliefern. Diese haben dasselbe einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel zu beseitigen.

Nach Prüfung der fertiggestellten Kontrolllisten sind die Ergebnisse in die Ortsliste E, welcher im Bedarfsfalle eine oder mehrere gleiche Drucksachen anzuhängen sind, aufzunehmen. Die Liste ist

dann abzuschließen. Von der in drei Stück herzustellenden Ortsliste E sind zwei Stück nebst der Reinschrift der Kontrolllisten bis spätestens den 15. Dezember d. Js. bestimmt unter Briefumschlag mir einzureichen, wogegen die dritte von der Ortsbehörde zurückzubehalten und nebst den Urschriften der Kontrolllisten sorgfältig aufzubewahren ist.

Die Zählarten A 1 und A 2 sind alsdann nach der lfd. Nr. und nach Zählbezirken zu ordnen und nebst den unbenutzt gebliebenen Drucksachen in guter Verpackung ohne Beifügung anderer Geschäftssachen unter der Aufschrift:

Viehzählung vom 2. Dezember 1907

Kreis Zabrze, Gemeinde—Gut

bis spätestens den 20. Dezember d. Js. an mich zurückzusenden.

Bei Einreichung der Orts- und Kontrolllisten ist mir gleichzeitig über die Wahrnehmungen, welche bei der Zählung bezüglich des Inhalts der Zählpapiere gemacht worden sind zu berichten. Die Berichterstattung hat sich jedenfalls auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Die Lieferung der Zählpapiere.
Ist sie überall rechtzeitig erfolgt?
2. Der Inhalt und die Fassung der Zählpapiere.
Welche Ansichten und Wünsche sind laut geworden wegen des Inhalts?
 - a. der Zählkarte A 1,
 - b. der Zählkarte A 2,
 - c. der Anweisung für die Zähler B,
 - d. der Kontrollliste C,
 - e. der Anweisung für die Behörden D und
 - f. der Ortsliste E?

Hat sich die Einrichtung, die Schlachtungen durch eine besondere von der Viehzählungskarte A 1 getrennte auf blauem Papier hergestellte Zählkarte A 2 zu erheben, bewährt?

3. Die Bildung von Zählungsausschüssen und die Annahme freiwilliger Zähler.
4. Die Teilnahme der Bevölkerung am Zählgeschäfte, insbesondere der Umfang der Selbstzählung, d. h. eigene Ausfüllung der Zählarten durch die Haushaltungsvorsteher;
5. Die Ueberwachung des Zählgeschäfts durch die Behörden und Wahrnehmungen wegen der Wichtigkeit des Ergebnisses.
Wahrnehmungen über Doppelzählungen einerseits und Zählücken andererseits. Störungen des Zählgeschäfts.
6. Die Nugbarmachung des Ergebnisses durch die örtlichen Behörden. Wie hat sich hierbei die Vorschrift bewährt, von der Zählerkontrollliste ein zweites und dem Ortsbogen ein zweites sowie drittes Stück anzufertigen?

Ferner wird den Gemeinde- und Gutsvorständen hiermit aufgegeben, den Tag der Viehzählung in ortsüblicher Weise — Ausrufen, Anschlag von Bekanntmachungen, Besprechungen in Gemeindeversammlungen und Schulen — zur Kenntnis der Einwohner zu bringen. Insbesondere ist dahin zu wirken, daß Veranstaltungen, (Wochenmärkte, Viehmärkte), welche die ordnungsmäßige Ausführung des Zählgeschäfts erschweren würden, möglichst unterbleiben.

Die Ergebnisse der Viehzählung dürfen zu keinen steuerlichen Zwecken benutzt werden.

III. 7257.

Zabrze, den 14. November 1907.

Bezugnehmend auf das Reglement vom 26. Februar 1884, betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entschädigungen, bringe ich zur Kenntnis der Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, daß der Termin für die diesjährige Viehzählung auf

Montag, den 2. Dezember 1907

festgesetzt worden ist.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben demzufolge am 2. Dezember cr. die Zählung des Pferde- Esel- Maultier- und Mauleselbestandes von Haus zu Haus vorzunehmen und hierbei die in den Zählungslisten vorgebrachte Instruktion zu beachten.

Das Resultat der Zählung ist in die bereits zugesandten Formulare unter Verwendung der Kolonne 1907 einzutragen.

Die aufgestellten Zählungslisten sind in der Zeit vom 20. Dezember bis 4. Januar 1908 öffentlich auszulegen und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde- und Gutsvorstände angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reklamationen gegen diese Entscheidung sind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen, über dieselben entscheide ich demnächst endgiltig.

Nach erfolgter Auslegung bezw. nach Erledigung der angebrachten Reklamationen sind die Listen mit einer auf besonderem Bogen, nicht auf die resp. Listen zu schreibenden Bescheinigung darüber, daß die Viehzählungsliste in der Zeit vom 20. Dezember cr. bis 4. Januar 1908 in dem (zu bezeichnenden) Lokale zu jedermanns Einsicht offen ausgelegt hat und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht, sowie daß keine Reklamationen angebracht worden bezw. die angebrachten ihre Erledigung gefunden haben, **bis spätestens 31. Januar 1908** an mich einzureichen.

III.

Zabrze, den 14. November 1907.

Zur Vermeidung von Unfällen an elektrischen Leitungen und Apparaten, wie sie namentlich leicht bei den freiliegenden blanken Leitungen vorkommen können und auch vielfach vorgekommen sind, wird darauf hingewiesen, daß jegliche Berührung von stromführenden Teilen mit Gefahr verbunden und deshalb zu vermeiden ist.

Den Unternehmern, die in ihren Betrieben Elektrizität verwenden, wird besonders zur Pflicht gemacht:

1. Beim Bau der Anlage und bei der Einrichtung des Betriebes die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker genau zu beachten und die Anlagen nur durch Sachverständige ausführen zu lassen.

2. An Betriebsstellen, wo blanke unter Spannung stehende Teile Verwendung finden, Warnungstafeln anzubringen und durch geeignete Anordnung von Schaltapparaten dafür Sorge zu tragen, daß Stromkreise, soweit sie Gefahren bieten, überall in kürzester Zeit unterbrochen werden können.

3. An solchen Betriebsstellen Arbeiten nur unter Aufsicht einer mit der Handhabung der Apparate und der Sicherheitsvorrichtungen sowie mit den bei Unfällen zu ergreifenden Maßregeln vertrauten Personen vornehmen zu lassen.

An jeder solchen Betriebsstelle soll eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben aufgehängt werden.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden des Kreises wollen für eine weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung unter der Bevölkerung Sorge tragen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dible, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse des Kreises Zaborze nimmt Spareinlagen in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu 5000 Mark mit $3\frac{1}{2}\%$, und die 5000 Mark übersteigenden Beträge mit 3% jährlich. Die während der ersten drei Tage eines Monats gemachten Einzahlungen werden noch für den Einzahlungsmonat mitverzinst.

Die Kreissparkasse ist werktäglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 3 bis 4 Uhr nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Zaborze, den 17. Oktober 1907.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,

Königlicher Landrat.

J. B.: gez. Döhle, Regierungs-Assessor.

Anzeiger.

Bekanntmachung.

Der Arbeiter Peter Trzeja aus Zaborze-Poremba wird, weil er trotz Verwarnung dem Trunke sehr ergeben ist, als Trunkenbold erklärt.

Zaborze, den 9. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Der Bergmann Kaspar Burek aus Zaborze B, Gartenstraße wird, weil er trotz Verwarnung dem Trunke sehr ergeben ist, hiermit als Trunkenbold erklärt.

Zaborze, den 9. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Vinzent Jonekto in Nieder-Paulsdorf bei Rzepka ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepest festgestellt worden.

Bielschowitz, den 5. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Die Schweinepest auf dem Gehöft des Hausbesizers Johann Wosniha in Paulsdorf ist erloschen.

Bielschowitz, den 6. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Hausbesizer Franz Gerkenberg in Kunzendorf ist durch den beamteten Tierarzt Schweinepeuche festgestellt worden.

Bielschowitz, den 12. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Hammer.

Bekanntmachung.

Ein Portomonte mit Inhalt ist hier als gefunden abgegeben worden.

Vorsigwerk, den 9. November 1907.

Der Amtsvorsteher.

Garnison Ulm.

Fahnenfluchtserklärung und Beschlagnahmeverfügung.

In der Untersuchungssache gegen den am 27. Dezember 1883 zu Dorotheendorf, Zabrze, Pr. Reg. Bez. Oppeln, geb. Musketier (unf. Dienstpf.) 9./120 Johann Kroleppa, Schlosser, wegen Fahnenflucht wird auf Grund der §§ 69 ff. des Militärstrafgesetzbuches sowie der §§ 356, 360 der Militärstrafgerichtsordnung der Beschuldigte hierdurch für fahnenflüchtig erklärt und sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen mit Beschlag belegt.

den 12. November 1907.

K. Württ. Gericht der 27. Division.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bielschowitz belegene, im Grundbuche von Bielschowitz Blatt 520, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maschinenwärters Emanuel Eckert in Bielschowitz eingetragene Grundstück

am 14. Januar 1908, Vormittag 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 11 a 4 qm. Nutzungswert: 614 Mark.

— 4 K. 16/07. —

Zabrze, den 9. November 1907.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Zabrze belegene, im Grundbuche von Zabrze Blatt 802 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Kaufmannsfrau Anna Rajont geb. Krzostka zu Dombrowka, jetzt in Zabrze Süd eingetragene Grundstück

am 16. Januar 1908, Vormittag 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 39 versteigert werden.

Größe: 7 a 81 qm. Nutzungswert: 2033 Mark.

— 4 K 61/07. —

Zabrze, den 13. November 1907.

Königliches Amtsgericht.

Ein Tor

ist Jeder, der sich nicht mit der echten
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Nadebeul

Schutzmarke: „Steckenpferd“, wäscht.

Dieselbe erzeugt ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut und blendend schönen Teint.

à Stück 50 Pf.
in Zabrze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachfl.,
Unterdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,
Barbara-Drogerie, Rob. Czempiel, St. Florian-Apothek,
Löwen-Drogerie, in Zabrze Süd bei: C. Kruppa, in
Zaborze bei: Rob. Hammer, Franz Kalus, in Biskupitz
bei: Josef Bialas.

Steckenpferd- Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co. in Nadebeul erzeugt ein zartes, rosiges und jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und reinen, blendend schönen Teint, à Stück 50 Pf. in Zabrze: Louis Danziger, Wilhelm Glusa, Unter-Drogerie C. Jodel, in Zabrze Süd: C. Kruppa, St. Florian-Apothek, Sophie Glücksmann und Ernst Gabriel, in Zaborze: F. Kalus, in Biskupitz: J. Bialas.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Czoch in Zabrze.